

März 2026

Kennzeichenrecht: Entscheide

ApeSwap (fig.) / APE COIN

Breit auszulegender Prioritätsanspruch

BVGer vom 11.12.2025
(B-5941/2024)

Widerspruchsmarke:



Zwischen den Marken "ApeSwap (fig.)" und APE COIN besteht Verwechslungsgefahr, soweit gleichartige Waren und Dienstleistungen betroffen sind (Klassen 9, 36 und 42).

Die PVÜ sieht als Mindeststandard vor, dass sich Angehörige eines PVÜ-Vertragsstaats bzw. Personen mit Wohnsitz oder einer Handelsniederlassung in einem PVÜ-Vertragsstaat auf die Priorität nach PVÜ 4 berufen können. MSchG 7 geht (in Übereinstimmung mit EU-Recht und mit PatG 17) über diesen Mindeststandard hinaus: Es können sich in der Schweiz auch solche Markenhinterleger auf eine ausländische Ersthinterlegung bzw. Priorität berufen, wenn sie keine Verbandslandszugehörigkeit bzw. keinen Wohnsitz und keine Niederlassung in einem PVÜ-Verbandsland haben, sofern die Ersthinterlegung in einem PVÜ-Vertragsstaat erfolgte. In casu kann sich folglich eine auf den Cayman Inseln domizillierte Markenhinterlegerin auf die Priorität einer uruguayischen Marke berufen, obwohl die Cayman Inseln kein PVÜ-Verbandsland sind und die Markenhinterlegerin in Uruguay, das PVÜ-Vertragsstaat ist, keine Niederlassung unterhält.

Restaurant indien

Gemeinschaftliche Markeninhaberschaft

CJ GE vom 23.09.2025
(C/13299/2025 -
ACJC/1289/2025);
Massnahmeverfahren!

Sind zwei natürliche Personen im Sinne einer einfachen Gesellschaft (OR 530) Inhaberinnen einer Marke, so können die Rechte aus dieser Marke nur gemeinsam geltend gemacht werden. Insbesondere sind Unterlassungsklagen gegen Dritte gemeinsam einzureichen, d.h. durch beide einfachen Gesellschafter (ZPO 70).

VERLA (fig.) / VEDA

Bestehende Verwechslungsgefahr

BVGer vom 05.02.2026
(B-3808/2025)

Widerspruchsmarke:



Zwischen den Marken "VERLA (fig.)" und VEDA besteht, soweit diese für gleichartige Waren (Klassen 5, 29, 30) beansprucht werden, Verwechslungsgefahr aufgrund der *"starken Ähnlichkeit"* der Zeichen.

Speiseöle und -fette, Honig, Brot, Schokolade, Speiseeis und Reis sind nicht gleichartig zu Lebensmittelkonzentraten (Klassen 29 und 30). Lebensmittelkonzentrate sind dagegen etwa gleichartig zu konserviertem, tiefgekühltem, getrocknetem und gekochtem Obst und Gemüse, Konfitüren, Kompotten, Milchprodukten, Kaffee, Tee, Kakao, Teigwaren, Mehlen und Getreidepräparaten.

REDSTONE / REDSTONE; RedStone (fig.)

Gleichartigkeit von Software und Softwareentwicklung

BVGer vom 16.01.2026
(B-2055/2025)

Angegriffene Marke 2:



Zwischen der Entwicklung von Software (Klasse 42) und Softwareprodukten (Klasse 9) besteht Gleichartigkeit: *"Trotz Unterschieden zwischen der Entwicklung von Softwarelösungen und einem gebrauchsfertigen Softwareprodukt (...) ist festzustellen, dass die Entwicklung und der Verkauf von Computerhardware und Software zwei eng miteinander verbundene Stufen einer Wertschöpfungskette bilden."* Gleichartigkeit besteht auch zwischen Softwareentwicklungsdienstleistungen und Webdesign-Dienstleistungen (Klasse 42).

Zwischen der Widerspruchsmarke REDSTONE einerseits und der Wortmarke REDSTONE sowie der Wort-/Bildmarke "RedStone (fig.)" andererseits besteht Verwechslungsgefahr, soweit gleiche oder gleichartige Waren und Dienstleistungen betroffen sind.

Kennzeichenrecht: Aktuelles

Rundum erneuerte IGE-WDL-Klassifikationshilfe

IGE im Februar 2026
<https://wdl.ipi.ch/>

Die IGE-WDL-Klassifikationshilfe steht ab sofort in einer technologisch und optisch rundum erneuerten Version zur Verfügung. Neben dem Erstellen, Prüfen und Übersetzen von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen können neu unterschiedliche WDL-Versionen miteinander verglichen werden. Erweiterte Suchfunktionen erlauben gezieltere und flexiblere Suchen, z.B. nach ähnlichen Begriffen.

Lisdexamphetamine

Kein Vorliegen eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils

BGer vom 06.11.2025
(4A_340/2025)

Massnahmeverfahren!

Zum ordentlichen Verfahren bzw. der abgewiesenen Patentnichtigkeitsklage vgl. den Entscheid des BPatGer O2023_017 vom 12.06.2025 (INGRES NEWS 9/2025, 5).

Das Bundespatentgericht verbot einer Arzneimittelherstellerin vorsorglich, ein in glaubhafter Weise gegen das Patent der Klägerin verstossendes Generika zu vertreiben (vgl. INGRES NEWS 9/2025, 3). Vor Bundesgericht machte die beklagte Arzneimittelherstellerin erfolglos geltend, das Verbot habe einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur im Sinne von BGG 93 I a zur Folge, da die unter das Vertriebsverbot fallenden Arzneimittel eine beschränkte Haltbarkeitsdauer hätten und deshalb vernichtet werden müssten: *"Selbst wenn es zutreffen sollte (...), dass wegen des Ablaufdatums die noch vorhandenen Produkte vernichtet werden müssten, könnte die [Beklagte] daraus keine schützenswerte Rechtsposition ableiten. Denn wie die [Klägerin] zutreffend aufzeigt, würden sonst Generikahersteller gewissermassen belohnt, wenn sie trotz Kenntnis, dass ihr Produkt ein bestehendes Patent bzw. ESZ verletzen könnte, gleichwohl in den Markt eintreten. Sie nehmen damit das Risiko eines vorläufigen Vertriebsverbots und der damit allenfalls verbundenen weiteren Konsequenzen bewusst und eigenverantwortlich in Kauf. (...). Das trifft vorliegend auf die [Beklagte] zu, zeigt die [Klägerin] in ihrer Antwort doch unwidersprochen auf, dass sie der [Beklagten] (...) nach Erteilung der Marktzulassung für deren Generikum ein Warnschreiben zustellte (...). In der Replik verteidigt die [Beklagte] ihr Vorgehen, indem sie auf zwei deutsche Urteile verweist, welche die Nichtigkeit des entsprechenden deutschen ESZ festgestellt hätten. Damit vermag sie ihr Vorgehen jedoch nicht zu rechtfertigen, da Entscheide dieser (erstinstanzlichen) ausländischen Gerichte für das schweizerische Bundespatentgericht nicht bindend sind und nichts an der Vermutung der Rechtsbeständigkeit des ESZ (...) änderten. Zudem blendet sie aus, dass offenbar in Dänemark und Schweden gegenteilige (erstinstanzliche) Urteile ergingen (...)."*

Für die Darlegung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils genügt es nicht (*"ausserordentliche Umstände vorbehalten"*), dass der angefochtene Massnahmenentscheid in parallelen ausländischen Verfahren eingereicht werden und damit diese Verfahren beeinflussen könnte: *"Andernfalls müsste das Bundesgericht regelmässig einen solchen Nachteil bejahen und auf Beschwerden gegen Massnahmenentscheide eintreten. Das widerspräche der vom Gesetzgeber gewollten restriktiven selbstständigen Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden"*.

Musical

Voraussetzungen für die gültige Kündigung von Verlagsverträgen mit langer Laufdauer

HGer ZH vom 16.04.2025
(HG230078-O)

Wird in einem Verlagsvertrag statuiert, dass die Verlagsgeberin Einsicht in die "Bücher" der Verlagsnehmerin nehmen kann, so ist im Zweifel davon auszugehen, dass sich dieses Einsichtsrecht nicht nur auf die eigentlichen Geschäftsbücher bezieht, sondern auch auf Buchungsbelege, zu welchen auch geschäftswesentliche Verträge gehören (z.B. Subverlagsverträge), die zur Nachvollziehung der Buchungen nötig sind: *"Ohne Einsicht in die den Geschäftsbüchern zugrunde liegenden Belege, wie insbesondere die relevanten Verträge, ist eine Prüfung der Einnahmen (...) und folglich der Tantiemenansprüche nicht möglich. Das Einsichtsrecht umfasst daher die für die Nachvollziehbarkeit der Buchungen und der (...) Einnahmen relevanten Verträge und weiteren Belege."*

Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, dass das Einsichtsrecht durch einen unabhängigen Treuhänder oder Buchprüfer auszuüben ist: *"Eine Einsichtnahme durch einen unabhängigen Dritten trägt dazu bei, das Interesse der [Verlaggeberin] an der Prüfung ihrer Ansprüche sowie jenes der [Verlagsnehmerin] an der Geheimhaltung von Geschäftsinteressen in Einklang zu bringen. Damit wird auch dem Zweck des Einsichtsrechts am besten entsprochen (...)."*

Ein allfälliger Anspruch einer Verlagsgeberin auf Rechenschaftsablegung untersteht der allgemeinen zehnjährigen Verjährungsfrist von OR 127.

Schliesst ein Künstler (Verlaggeber) Verlagsverträge für die gesamte Laufdauer der Vertragsgegenstand bildenden Urheberrechte (was hier zu Vertragslaufzeiten von über 100 Jahren führt), so sind diese Verträge nicht leichthin kündbar: *"Bei solch langen Verträgen, die zu einer entsprechend engen Verflechtung der Parteien führen, ist im Interesse des Vertrauensschutzes (...) ein überdurchschnittlich strenger Massstab (...) an den Kündigungsgrund anzulegen. Eine Kündigung rechtfertigt sich nicht bereits bei jeder – selbst schwerwiegenden – Vertragsverletzung. Die Kündigung aus wichtigem Grund bildet die ultima ratio, die nur in Betracht kommt, wenn eine Bereinigung auf anderem Weg nicht möglich oder zumutbar ist. Bei Vertragsverletzungen ist der kündigenden Partei zumutbar, die Gegenpartei zunächst zur Erfüllung anzuhalten und sie auf die Folgen der Nichterfüllung ausdrücklich hinzuweisen. Zumutbar ist es der kündigenden Partei in diesem Zusammenhang regelmässig gar, bestehende Ansprüche gerichtlich geltend zu machen"*.

Radio Grischa

Zeitliche Grenzen der lauterkeitsrechtlichen Gebrauchspriorität

OGer GR vom 24.06.2025
(ZR2 25 11)

Massnahmeverfahren!

Zur parallel zu diesem Verfahren laufenden Konzessionsstreitigkeit vgl. etwa BVGer A-1452/2025 vom 19.11.2025.

Im Jahre 2015 benannten die Betreiber von "Radio Grischa" ihren Radiosender um und verwendeten sodann nur noch den neuen Namen. Als anfangs 2025 eine Drittpartei unter dem Namen "Radio Grischa" ein neues Webradio lancierte, verlangten die ursprünglichen Betreiber von Radio Grischa gestützt auf Lauterkeitsrecht, dass der neuen Betreiberin der Gebrauch von "Radio Grischa" vorsorglich verboten werde. Das Obergericht des Kantons Graubünden weist das Massnahmegesuch ab. Das Gericht schliesst, nach einem achtjährigen Nichtgebrauch des Zeichens "Radio Grischa" seien die ursprünglichen Ansprüche an diesem Zeichen erloschen.

Es lässt sich *"bezweifeln"*, dass aus einem demoskopischen Gutachten zur Bekanntheit bzw. Zuordnung des Zeichens "Radio Grischa", das auf einer Befragung von nur 517 Personen beruht, repräsentative Schlüsse gezogen werden können. Bei der Würdigung des Gutachtens ist zudem dem Durchführungszeitpunkt der Umfrage Rechnung zu tragen: Hier wurde die Umfrage zu einem Zeitpunkt durchgeführt, als der Streit um den Namen "Radio Grischa" bereits öffentlich bekannt war: *"Die mediale Berichterstattung zur Streitigkeit war nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, (...) die bei den Befragten bestehende Vorstellung zum Kennzeichen 'Radio Grischa' (...) zu beeinflussen."*

Eine einmal erlangte lauterkeitsrechtliche Gebrauchspriorität an einem Zeichen entfällt, wenn dieses über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht gebraucht wird: Es ist festzuhalten, *"dass angesichts des Zwecks von UWG 3 I d sowie des dem UWG zugrundeliegenden Regelungsgedankens eine sinngemässe Anwendung von MSchG 12 I gerechtfertigt erscheint, mit der Folge, dass die lauterkeitsrechtliche Gebrauchspriorität eines Kennzeichens nach einem fünfjährigen Nichtgebrauch im Grundsatz zu verneinen und ebenso keine schutzwürdige Marktposition mehr gegeben ist. Anders gesagt entspricht es grundsätzlich den gesetzgeberischen Vorstellungen, wenn ein Marktteilnehmer ein ehemals verwendetes prioritätsälteres Kennzeichen aufgreift, nachdem dieses vom ursprünglichen Verwender während einer ununterbrochenen Zeitdauer von mindestens fünf Jahren nicht mehr verwendet wurde. Das erneute Aufgreifen des Kennzeichens kann diesfalls nicht als unlauter gelten."*

Kupferanschluss

Fehlende Aktivlegitimation

OGer ZG vom 03.11.2025
(Z2 2025 48)

Massnahmeverfahren!

Zur Geltendmachung lauterkeitsrechtlicher Ansprüche (UWG 9) ist grundsätzlich nur aktivlegitimiert, wer von einem angeblich widerrechtlichen Verhalten unmittelbar betroffen ist. Eine Holdinggesellschaft, die verschiedenen Betriebsgesellschaften vorsteht, selbst jedoch nicht operativ tätig ist, ist in diesem Sinne nicht als unmittelbar betroffene Partei zu qualifizieren, wenn Verhaltensweisen zu beurteilen sind, die nur die Tochtergesellschaften direkt betreffen: *"Dass die Gesuchstellerin als Muttergesellschaft wirtschaftlich davon betroffen ist, wenn ihre Tochtergesellschaften direkt betroffen sind, mag zutreffen, ist jedoch für die Aktivlegitimation irrelevant (...). Die Gesuchstellerin ist höchstens mittelbar betroffen. Eine mittelbare Betroffenheit vermittelt indessen keine lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsansprüche."*

Diverses: Entscheide

Modelvertrag

Kein pönaler Zuschlag bei Berechnung einer ungerechtfertigten Bereicherung

OGer ZH vom 06.02.2025
(PP240016-O/U)

Wird ein Bild eines Modells über eine vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus widerrechtlich, d.h. gegen das Persönlichkeitsrecht verstossend, weiterverwendet, ist bei der Festlegung der an das Model herauszugebenden ungerechtfertigten Bereicherung (OR 62) Folgendes zu beachten: *"Wie die Vorinstanz festhielt, geht es vorliegend um die Bestimmung der objektiven Bereicherung im Sinne einer Abschöpfung des durch die unberechtigte Verwendung der Bilder entstandenen Vermögensvorteils (...). Dieser richtet sich – gleich wie bei Immaterialgüterrechtsverletzungen (...) – auf den Wertersatz im Sinne einer Gebrauchsentschädigung, konkret auf eine angemessene (ersparte) Lizenzgebühr. Dabei richtet sich die Angemessenheit in erster Linie nach der für eine solche Nutzung üblichen Lizenzgebühr. (...) Der von der Klägerin angesprochenen Gleichsetzung von rechtmässiger und unrechtmässiger Nutzung, die mit dieser Lizenzanalogie faktisch resultiert (...), ist nach Ansicht des Bundesgerichts nicht auf der Ebene der Rechtsprechung zu begegnen (...). Auch weitere Entschädigungen für den vorprozessualen Aufwand für die Verfolgung solcher Verstösse (...) werden von der Rechtsprechung nicht anerkannt. Zu bestimmen ist folglich die übliche oder hypothetische Lizenzgebühr, das heisst der objektive Wertersatz der Nutzung"*.

Literatur

Europäisches Datenrecht

Christian L. Geminn /
Paul C. Johannes (Hg.)

Helbing & Lichtenhahn Verlag
AG, Basel 2025,
XXVII + 848 Seiten, CHF 178;
ISBN 978-3-7190-4664-4

Das von einem vielfältigen Autorenpanel verfasste Handbuch zum europäischen Datenrecht liegt in der ersten Auflage vor und bietet eine praxisorientierte Einführung in die komplexen EU-Verordnungen. Es erläutert Anwendungsbereiche, zentrale Inhalte, Compliance-Anforderungen und die Wechselwirkungen mit der DSGVO und nationalem Recht, teils mittels Grafiken veranschaulicht. Schwerpunkte bilden Datenzugang, Datennutzung, Datendienste, KI-gestützte Datenanalyse und Datenschutz. Das Werk richtet sich an Juristinnen und Juristen, Unternehmen, Behörden und alle, die das neue Datenrecht praxisnah anwenden.

Datenschutzrecht

Sandra Husi-Stämpfli /
Sandra Morand

Schulthess Juristische Medien
AG, 3. Aufl., Zürich et al. 2025,
XLV + 412 Seiten, CHF 79;
ISBN 978-3-7255-9951-6

Die dritte Auflage des Lehrbuchs "Datenschutzrecht" verbindet erneut Selbststudium mit Lehrveranstaltungen und bietet gleichzeitig einen hilfreichen datenschutzrechtlichen Überblick. Seit der letzten Auflage hat sich dieses Rechtsgebiet national und international deutlich entwickelt. Das Einführungswerk ist daher erweitert worden, wobei die europäische Warte besonders berücksichtigt wird. Das anschaulich gestaltete Werk arbeitet mit Lernzielen, Leitfragen und Praxisbeispielen und behandelt die Grundlagen als auch aktuelle Themen wie KI, Cookies, "Internet of Things" und Datenschutzmanagementsysteme.

Künstlerische Intelligenz: Zum Werkcharakter von Algorithmen und ihrer Urheberschaft an Kunstwerken

Julia Wismer

Schulthess Juristische Medien
AG, Zürich et al. 2025,
XXXIII + 364 Seiten, CHF 98;
ISBN 978-3-7255-9343-9

Mit dem fünften Band der Reihe "Perspectives on Innovation, Risk and Responsibility" legt Julia Wismer mit ihrer Zürcher Doktorarbeit "Künstlerische Intelligenz" (sic!) eine der ersten rechtswissenschaftlichen monographischen Untersuchungen zur KI in der Schweiz vor. Die Autorin widmet sich den diesbezüglichen urheberrechtlichen Herausforderungen und untersucht den Werkcharakter von Algorithmen sowie die Schutzfähigkeit von KI-erzeugten Ergebnissen. Neben den Grundlagen des Urheberrechts behandelt das innovative Werk auch technische Aspekte von KI-Systemen und nimmt sich zudem patentrechtlicher Fragen an.

Veranstaltungen

Swiss Judges Day – AROPI with INGRES

3. Juni 2026, Neuenburg

Am 3. Juni 2026 findet in Neuenburg der "Swiss Judges Day" statt. INGRES tritt gemeinsam mit AROPI als Mitorganisator auf. Die Einladung liegt bei und ist auch auf www.ingres.ch zugänglich.

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

30. Juni 2026,
Lake Side, Zürich

Am 30. Juni 2026 veranstaltet INGRES in Zürich seinen beliebten Sommeranlass zu den wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung im Schweizer Immaterialgüterrecht. Vor der nachmittäglichen Fachtagung findet die INGRES-Mitgliederversammlung statt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem reichhaltigen Aperitif auf der offenen Terrasse des Lake Side. Die Einladung mit Anmeldeformular liegt bei und ist auch auf www.ingres.ch zugänglich.

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Der Schutz von Namen zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht

27./28. August 2026,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 27. und 28. August 2026 (nun am Donnerstagabend und am Freitagvormittag) in der malerischen Kartause Ittingen durchgeführt. Die Angaben zum namensrechtlichen Tagungsthema und die Einladung liegen bei und sind auf www.ingres.ch hochgeladen.

Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden

2. September 2026,
Kursaal, Bern

Die auf den 12. März 2026 angesetzte Tagung zum revidierten Patentrecht, veranstaltet von INGRES zusammen mit anderen Immaterialgüterrechtsverbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE, wurde wegen des späteren Inkrafttretens der neuen Gesetzgebung auf den 2. September 2026 verschoben. Die Unterlagen zu dieser Tagung folgen.

Inserate

*Gerne erinnern wir Sie daran, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, Ihre Stellenanzeigen und Stellensuchen in den INGRES NEWS zu veröffentlichen.
Das INGRES-Sekretariat informiert Sie gerne über Weiteres: info@ingres.ch | 058 220 37 07*

Die Kosten je Inserat betragen 250 Franken (450 Franken bei Farbdruck).